

## Beratungsstunden im pädagogischen Dienst (PD)

Die 23. und 24. Wochenstunde im pädagogischen Dienst gemäß § 8 Abs. 3f LVG sind Teil der von der Schulleitung festgelegten Diensterteilung.

Je eine dieser Stunden kann für unterschiedliche schulische Aufgaben vorgesehen werden, etwa für:

- Klassenführung
- Mentoring (Dienstzulagen gemäß § 19 Abs. 8 LVG)
- Verwaltung von Lehrmittelsammlungen entsprechend schulautonomer Erfordernisse
- Schulentwicklungsarbeit im Rahmen des Qualitätsmanagements (QMS) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung
- Fachkoordination an Musik- und Sportmittelschulen (maximal eine koordinierende Person)  
Koordinierung an Mittelschulen gemäß § 59b Abs. 1a Z 2 GehG (bis zu drei Koordinator:innen möglich)
- Tätigkeiten im Rahmen der Induktionsphase
- Koordination von Deutschförderklassen im Primarbereich
- qualifizierte Beratungstätigkeiten

Die qualifizierte Beratung kann sich an alle Schulpartner richten und umfasst je nach Einteilung 36 bzw. 72 Stunden pro Schuljahr. Hinweise zur konkreten Umsetzung finden sich im entsprechenden Erlass des BMBWF (722/0015-II/11/2019).

### **Grundregel:**

**Beratungsstunden sind ausdrücklich kein Unterricht, keine Betreuung und auch keine Aufsichtstätigkeit.**